

**Studien- und Prüfungsordnung für das Meisterschülerstudium im Studiengang
Bühnen- und Kostümbild an der Hochschule für Bildende Künste Dresden
(MeisterschülerO Bühnen- und Kostümbild)
Vom 03.07.2013 in der Fassung der Änderung vom 31.03.2022**

Gemäß § 42 Abs. 5 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 hat der Fakultätsrat II der Hochschule für Bildende Künste Dresden am 03.07.2013 die folgende Ordnung erlassen, die mit Beschluss des Fakultätsrates II vom 31.03.2022 durch Einfügung von § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 11a geändert worden ist:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Zulassungsverfahren und Meisterschülerprüfungsausschuss
§ 5	Studienform, Studienbeginn, Studiendauer
§ 6	Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
§ 7	Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten
§ 8	Zwischenprüfung
§ 9	Anmeldung zur Abschlussprüfung
§ 10	Zulassung zur Abschlussprüfung
§ 11	Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation
§ 11a	Prüfungen durch Videokonferenz
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 13	Nachteilsausgleich
§ 14	Prüfer
§ 15	Verleihung der Urkunde
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17	Wiederholung von Prüfungen
§ 18	Prüfungsniederschrift
§ 19	Widerspruchsverfahren
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21	Ungültigkeit der Prüfung
§ 22	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen für Personen unabhängig ihres Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Meisterschülerstudiums im Fachgebiet Bühnen- und Kostümbild an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalte der Prüfungen dieses Meisterschülerstudiums.

§ 2

Studienziel

(1) Das Meisterschülerstudium vertieft und erweitert die künstlerisch-praktischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und fördert künstlerische Entwicklungsvorhaben des Studierenden.

(2) Es dient insbesondere der Entwicklung von besonderen Befähigungen zur künstlerischen Arbeit im Studiengang (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSFG). Es kann der Aneignung pädagogischer und hochschuldidaktische Kenntnisse (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSFG) dienen.

(3) Das Meisterschülerstudium wird mit einer Prüfung gemäß § 11 dieser Ordnung abgeschlossen. Im Ergebnis eines erfolgreichen Abschlusses des Meisterschülerstudiums wird dem Studenten das Recht zur Führung des Titels „Meisterschüler“ im Fachgebiet Bühnen- und Kostümbild verliehen und beurkundet.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Meisterschülerstudium kann zugelassen werden, wer

1. einen mit mindestens mit der Note „gut“ (bewerteten, ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im gleichen oder fachverwandten Studiengang, der einem Studiumumfang von mindestens 300 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mindestens neun Semestern Regelstudienzeit entspricht, nachweist,
2. die in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium schriftlich niederlegt,
3. für die in Nummer 2 genannten Vorhaben zum Meisterschülerstudium durch einen Professor des Fachgebietes Bühnen- und Kostümbild der Hochschule angenommen ist,
4. nicht bereits zuvor ein gleichartiges Studium endgültig nicht bestanden hat.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Bewerber mehrere fachlich gleiche oder fachlich verwandte Studiengänge mit einer Gesamtzahl von 300 LP nach dem ECTS jeweils mit der Note „gut“ abgeschlossen hat.

§ 4

Zulassungsverfahren und Meisterschülerprüfungsausschuss

(1) Über die Zulassung entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss. Der Meisterschülerprüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät II bestimmt; die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Er besteht aus drei Professoren des Fachgebietes Bühnen- und Kostümbild. Er bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Zulassung zum Meisterschülerstudium,
- b. die Organisation der Prüfungen,
- c. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- d. die Bestellung der Prüfer,
- e. die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studierende
- f. mit Behinderungen,
- g. die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden,
- h. die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium ist schriftlich an den Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. der Nachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
2. die schriftliche Darlegung der in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium,
3. die Erklärung eines Professors des Fachgebietes über die Annahme des Bewerbers und die Bereitschaft, den Bewerber bei seinen künstlerischen Vorhaben zu betreuen,
4. die Darstellung des Lebenslaufes und des künstlerischen Werdeganges, ggf. einschließlich der Nachweise über bereits durchgeführte künstlerische Arbeiten,
5. eine Erklärung, dass bisher noch an keiner anderen Hochschule ein Meisterschülerstudium begonnen und endgültig nicht bestanden wurde,
6. eine Erklärung, dass diese Ordnung anerkannt wird, und
7. eine Erklärung, dass die Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung anerkannt wird und dass deren Regelungen verpflichtend eingehalten werden.

(4) Eine Eignungsprüfung findet nicht statt.

(5) Im Übrigen finden für die Zulassung die allgemeinen Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden entsprechende Anwendung.

§ 5

Studienform, Studienbeginn, Studiendauer

(1) Die Studenten im Meisterschülerstudium sind an der Hochschule für Bildende Künste Dresden immatrikuliert.

(2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines jeden Kalenderjahres. Für das Verfahren der Immatrikulation gilt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums vier Semester.

§ 6

Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Das Meisterschülerstudium erfolgt in Einzelbetreuung durch den Professor, der die Erklärung § 3 Abs. 3 Nr. 3 abgegeben hat (Mentor).

(2) In einem individuellen Studienprogramm werden Inhalt und Umfang der Studienleistungen durch den Mentor festgelegt. Durch die zu erbringenden Studienleistungen soll der Studierende die besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit im Fachgebiet entwickeln. Er kann sich pädagogische und hochschuldidaktische Kenntnisse aneignen. Der Mentor soll die Vorschläge des Studierenden berücksichtigen. Insbesondere sind bei der Planung die künstlerischen Vorhaben des Studierenden zu berücksichtigen. Der Studienplan ist beim Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses einzureichen.

(3) Die Vermittlung der Studieninhalte und die Erbringung der Studienleistungen erfolgt in folgenden Formen:

- a. künstlerische Einzel- und Gruppenunterweisung (Konsultationen),
- b. Projektarbeit,
- c. künstlerische Arbeit in den Werkstätten,
- d. Vorlesung/Seminar,
- e. Symposium,
- f. Workshop,
- g. Exkursion,
- h. Kolloquium.

Die Studierenden sollen insbesondere die Möglichkeit erhalten, über ihr künstlerisches Entwicklungsvorhaben hochschulöffentlich regelmäßig zu berichten und ihre künstlerischen Arbeiten öffentlich zu präsentieren. Die Vermittlung der Studieninhalte kann an Stelle des Präsenzstudiums auch in Form digitaler Lehr- und Lernangebote erfolgen, insbesondere durch Bereitstellung digitaler Skripte, Präsentationen, Texte,

Video-, Bild- und Audiodateien sowie anderer Medien, Durchführung von Videokonferenzen und anderen E-Learning-Angeboten.

(4) Dem Studierenden ist in den ersten beiden Semestern des Meisterschülerstudiums die Gelegenheit zu geben, Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre zu erbringen.

(5) Der Studierende soll ab dem dritten Semester befristete Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre von vier bis fünf Semesterwochenstunden erbringen. Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Inhalte und Ablauf der Tutorien sind Bestandteile des individuellen Studienprogramms; sie sollen die künstlerischen Vorhaben des Studierenden berücksichtigen.

(6) Im Meisterschülerstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. je ein Nachweis pro Semester über die öffentliche Präsentation ihrer künstlerischen Arbeiten oder eine hochschulöffentliche Veranstaltung über ihr künstlerisches Entwicklungsvorhaben,
2. je ein Nachweis pro Semester für Konsultationen und
3. je ein Leistungsnachweis ab dem dritten Semester für Tutorien.

(7) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, werden exmatrikuliert.

§ 7

Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten

(1) Im Rahmen des Meisterschülerstudiums können die Labore und Werkstätten der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Nutzerordnung in Anspruch genommen werden. Die Lehre und das Studium in den Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, genießt Vorrang.

(2) Atelieranspruch besteht nicht.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung ist angemeldet und zugelassen, wer im zweiten Fachsemester des Meisterschülerstudiums immatrikuliert ist und die Leistungsnachweise nach § 6 Abs. 6 vorlegt. Fristen und Termine der Zwischenprüfung sind den Studierenden im Laufe des dritten Fachsemesters vom Mentor anzukündigen.

(2) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat die bisher nach seinem individuellen Studienplan erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aufzeigen und den Nachweis der Entwicklung einer besonderen Befähigung zur künstlerischen Arbeit erbringen. Er soll sein künstlerisches Wirken durch die Präsentation seiner Arbeit darstellen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer hochschulöffentlichen Darstellung des erreichten Standes der künstlerischen Arbeiten bzw. des künstlerischen

Entwicklungsvorhabens sowie des weiteren Arbeitsprozesses. Es schließt sich ein Prüfungsgespräch an. Es dauert in der Regel 30 Minuten. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

(4) Eine nicht bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegte Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9

Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums ist im letzten Semester schriftlich an den Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses zu richten. In der Meldung müssen angegeben werden:

1. den Namen und Vornamen des Kandidaten,
2. den Mentor des Kandidaten,
3. eine Kurzbeschreibung der künstlerischen Arbeiten bzw. künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
4. das Gutachten des Mentors zu den künstlerischen Arbeiten bzw. Entwicklungsvorhaben des Kandidaten,
5. den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung (§ 8), und
6. die Leistungsnachweise nach § 6 Abs. 6.

(2) Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Meisterschülerstudium bereits bestanden oder nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Meldefrist endet am 15. Mai für die jeweils darauffolgende Prüfung.

§ 10

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. der Meldetermin nicht eingehalten wurde, es sei denn, dass der Kandidat das
3. Versäumnis nicht zu vertreten hat,
4. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung (§ 8) nicht nachgewiesen ist,
5. die Leistungsnachweise (§ 6 Abs. 6) nicht dokumentiert sind.

§ 11

Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation

- (1) Zum Abschluss des Meisterschülerstudiums erfolgt die Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums. In der Abschlussprüfung ist durch den Kandidaten eine durch Rigorosum und Verteidigung nachzuweisende, eigenständige, über die Diplom- oder Masterprüfung hinausgehende besondere künstlerische Leistung im Fachgebiet Bühnen- und Kostümbild nachzuweisen.
- (2) Die Prüfungsleistung besteht aus der Präsentation der künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind und dem Kolloquium. Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (3) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Die Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Zum Zeitpunkt der Prüfung hat der Kandidat eine archivierbare Dokumentation seiner künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind, vorzulegen.
- (5) Mindestens eine künstlerische Arbeit oder Ergebnisse des künstlerischen Entwicklungsvorhabens sollen im Anschluss an die Abschlussprüfung im Rahmen einer Ausstellung oder anderen Präsentation der Öffentlichkeit gezeigt werden.
- (6) Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 11a

Prüfungen durch Videokonferenz

- (1) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung (§ 8) und der Abschlussprüfung (§ 11) können auch mit dem Mittel einer Videokonferenz durchgeführt werden. Der Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass er per Videokonferenz eine Prüfung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz, ist die Abnahme der Prüfung in diesem Format nicht zulässig.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung.
- (3) Die Videokonferenz wird von Seiten des/der Prüfenden organisiert und verwaltet.
- (4) Teilnehmende der Videokonferenz sind der Kandidat, alle Prüfer, ggf. Beisitzende und Protokollant sowie entsprechend § 8 Abs. 3 hochschulöffentlich bzw. § 11 Abs. 3 öffentliche Teilnehmende.
- (5) Frageberechtigt auf der wissenschaftlichen Diskussion der Verteidigung (§ 10a Abs. 3) sind alle während des Vortrags zugeschalteten Teilnehmenden.

(6) Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung kann die Identität des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments Studierendenausweises festgestellt werden.

(7) Der Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat.

(8) Rein telefonische Prüfungs-Konferenzen sind unzulässig.

(9) Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt der Prüfer oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

(10) Es ist ein Prüfungsprotokoll nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen zu erstellen. Eine Videoaufzeichnung als Protokollierung ist nicht gestattet.

(11) Die Beratung der Note erfolgt ohne den Kandidaten.

(12) Die Bekanntgabe der Note und Erläuterung der Prüfungsbewertung erfolgt mündlich in der Videokonferenz. Dies ist zu protokollieren.

(13) Das Protokoll ist entweder in der Videokonferenz zu verlesen oder per E-Mail dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden grundsätzlich folgende Noten verwendet:

1 = eine hervorragende Leistung

2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt

4 = eine Leistung, die den Anforderungen noch genügt

5 = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Es wird der Durchschnitt der Bewertungen der Prüfer gebildet. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Meisterschüler in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin mittels schriftlicher Erklärung beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Behinderten und chronisch kranken Meisterschülern, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Meisterschülerprüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 14 Prüfer

(1) Für die Prüfungen nach dieser Ordnung bestellt der Meisterschülerprüfungsausschuss die Prüfer. Die als Prüfer bestellten Personen müssen gemäß § 35 Absatz 6 SächsHSFG zur Prüfung berechtigt sein.

(2) Der Meisterschülerprüfungsausschuss bestellt

- a. für die Zwischenprüfung den Mentor als Prüfer und einen weiteren Professor oder akademischen Mitarbeiter als zweiten Prüfer,
- b. für die Abschlussprüfung den Mentor und zwei weitere Prüfer, von denen mindestens einer Professor sein muss.

Der Prüfungsausschuss bestimmt darüber hinaus Vertreter, die ebenfalls gemäß § 35 Absatz 6 SächsHSFG zur Prüfung berechtigt sein müssen.

§ 15 Verleihung der Urkunde

Über die bestandene Abschlussprüfung und die Verleihung des Titels „Meisterschüler“ durch die Hochschule für Bildende Künste Dresden wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird vom Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden und dem Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält folgende Angaben:

- a. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Meisterschülers,

- b. die Angabe des Mentors,
- c. die Angabe über die künstlerische(n) Arbeit(en) bzw. das künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren,
- d. das Datum des Tages, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde,
- e. die Angabe über die Verleihung des Titels „Meisterschüler“.
- f. Verweis auf § 6 Abs. 6

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission innerhalb von vier Wochen überprüft werden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Zwischenprüfung kann, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, nur innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches durchgeführt werden.

(5) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach den Absätzen 3 und 4 bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung zieht die Exmatrikulation nach sich.

(4) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten sowie die für den erfolgreichen Abschluss noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 18 Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigefügt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Art der Prüfung,
- b. Name, Vorname und Meisterklasse des Kandidaten,
- c. Tag und Ort der Prüfung,
- d. Dauer und Inhalt der Prüfung,
- e. Bewertung und kurze Beurteilung,
- f. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche o. ä.),
- g. Unterschriften der Prüfer.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Dem Studierenden wird über

1. eine nicht bestandene Prüfung,
2. die Nichtanrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen oder
3. sonstige belastende Entscheidungen

durch den Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Soll eine für den Meisterschüler belastende Entscheidung getroffen werden, ist dieser vorher anzuhören.

(3) Gegen Prüfungsentscheidungen ist der Widerspruch statthaft. Im Widerspruchsverfahren sind §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 20 Einsicht in Prüfungsakten

Dem Kandidaten ist Einsicht in die Prüfungsniederschrift zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der Prüfung an den Vorsitzenden der

Prüfungskommission zu richten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Nichtzulassung.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, findet diese Ordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2014 keine Anwendung; diese Studierenden können jedoch schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses ihr Einverständnis zur entsprechenden Anwendung der Regelungen dieser Ordnung mit sofortiger Wirkung erklären.

(3) Mit Beginn des Wintersemesters 2013/14 gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Ordnung. In diesem Zeitpunkt treten die Meisterschülerprüfungsordnung vom 23.10.1995 und die Meisterschülerstudienordnung vom 23.10.1995 für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild außer Kraft.

Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Rektorates am 10.07.2013 und die Änderung durch Einfügung von § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 11a durch Beschluss vom 13.04.2022 genehmigt.

Dresden, den 16.05.2022

Matthias Flügge
Rektor